

**Satzung**  
**zur**  
**förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**"Alt-Pockau"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. I Seite 2081) ab 01.01.1998 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141) sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/93, Seite 301 ff) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pockau in seiner Sitzung am 11.03.1998 folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Pockau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**"Alt-Pockau"**

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 29,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierung Ortskern "Alt-Pockau".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile gemäß der in Anlage 1 dargestellten Grundstücksliste. Die in Anlage 1 dargestellte Grundstücksliste ist Bestandteil dieser Satzung. Werden während der Durchführung der Sanierung mit Genehmigung der Gemeinde Grundstücksveränderungen, wie z.B. Teilungen oder Verschmelzungen vollzogen, bleiben die mit Satzungsbeschluß festgelegten Grenzen des Sanierungsgebietes hiervon unberührt.

**§ 2**  
**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im "vereinfachten Sanierungsverfahren" nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pockau, den 12.03.1998

Dr. Nowack  
Bürgermeister